

# Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Erläuterungen und Hinweise zu Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) besteht, wenn die Unterhaltsleistungen des anderen Elternteils planwidrig ausfallen und das Kind nicht älter als 18 Jahre ist. Damit soll der besonders schwierigen Erziehungssituation von Alleinerziehenden und deren Kindern begegnet werden. Der andere Elternteil wird dadurch jedoch nicht aus seiner Verantwortung entlassen.

Ist der Vater des Kindes nicht bekannt oder ist er unbekanntes Aufenthaltes, so muss der alleinerziehende Elternteil bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes mitwirken. Ist der andere Elternteil nicht bekannt und ist das auch so gewollt, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Die Unterhaltsvorschussleistung wird von dem Monat an gezahlt, in dem der ausgefüllte und unterschriebene Antrag bei der zuständigen Stelle eingegangen ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Ein über den Unterhaltsvorschuss hinaus bestehender Unterhaltsanspruch wird von der Unterhaltsvorschusskasse nicht geltend gemacht. Beratung und Unterstützung dazu erhalten Sie bei der Beistandschaft. Einen Termin können Sie unter folgender E-Mail-Adresse vereinbaren:

[Beistandschaften@sankt-augustin.de](mailto:Beistandschaften@sankt-augustin.de)

## **1. Anspruchsvoraussetzungen**

Leistungen nach dem UVG kann ein Kind erhalten, das in Deutschland lebt oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nur bei einem (alleinerziehenden) Elternteil lebt und von dem anderen Elternteil keinen oder nur teilweise oder unregelmäßig Unterhalt erhält.

Kinder ab 12 Jahre sind nur leistungsberechtigt,

- wenn sie keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) erhalten, oder
- mit der UVG Leistung vom SGBII unabhängig werden, oder
- der Elternteil, bei dem sie leben, im Antragsmonat Einkommen von mindestens 600 € Brutto hat. (hierzu zählen nicht das Kindergeld und die SGBII Leistung)

Ausländische Kinder können Unterhaltsvorschussleistungen erhalten, wenn ihr Aufenthalt in Deutschland dauerhaft ist. Wer eine Niederlassungserlaubnis besitzt, erfüllt in der Regel die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen. Eine Aufenthaltserlaubnis des betreuenden Elternteils erfüllt die Voraussetzungen nur dann, wenn sie auch zur Erwerbstätigkeit in Deutschland berechtigt.

Weitere besondere Anspruchsvoraussetzungen sind möglich. Auskunft erteilt die Unterhaltsvorschusskasse.

Das Kind und der alleinerziehende Elternteil müssen in einem Haushalt zusammenleben. Ist der Elternteil verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend oder lebt er unverheiratet mit dem anderen Elternteil zusammen, ist er nicht alleinerziehend.

Der Anspruch ist ausgeschlossen wenn:

- der andere Elternteil das Kind im Sinne des UVG mitbetreut
- beide Elternteile im Sinne des UVG zusammenleben
- der alleinerziehende Elternteil erneut verheiratet ist
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim befindet oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie lebt

- der Elternteil, bei dem das Kind lebt, sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken
- der andere Elternteil seine Unterhaltsverpflichtung durch Vorauszahlung erfüllt hat
- der alleinerziehende Elternteil das Kind allein adoptiert hat.

## 2. Höhe der Unterhaltsvorschussleistung

Die Höhe des Unterhaltsvorschusses richtet nach dem für die jeweilige Altersstufe des Kindes festgelegten gesetzlichen Mindestunterhalt.

Nach Abzug des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes ergeben sich folgende monatlichen Unterhaltsvorschussbeträge ab dem 01.01.2022:

- für Kinder bis 5 Jahren 177 Euro.
- für Kinder von 6 bis 11 Jahren 236 Euro.
- für Kinder von 12 bis 17 Jahren 314 Euro.

Hiervon werden abgezogen:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt oder
- (Halb-)Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils oder nach dem Tod eines Stiefelternteils erhält

Bei Kindern ab dem 15. Lebensjahr, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, werden Einkünfte aus Vermögen und Arbeit angerechnet. Auskunft erteilt die Unterhaltsvorschusskasse.

Zahlungen des anderen Elternteils zur Deckung eines Sonderbedarfs des Kindes und Ausgaben, die dem anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Rahmen der Ausübung seines Umgangsrechts entstehen, werden nicht angerechnet.

Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils wird nicht angerechnet.

## 3. Antrag

Die Leistungen nach dem UVG müssen schriftlich in Papierform beantragt werden. Für jedes Kind ist ein gesonderter Antrag einzureichen.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Kopie beizufügen:

- **Geburtsurkunde vom Kind**
- **Vaterschaftsfeststellung/Nachweis zum Vater**, wenn in der Geburtsurkunde kein Vater eingetragen ist
- **Aufenthaltstitel** bei ausländischer Staatsangehörigkeit.
- **Anlage zum Antrag**, wenn Ihr Kind in den nächsten 3 Monaten das 12. Lebensjahr vollendet oder älter ist.

Beim Ausfüllen des Antragsformulars sind wir gerne behilflich.

Das Antragsformular ist erhältlich direkt bei der Unterhaltsvorschusskasse, Markt 1, 53757 Sankt Augustin. –im Internet unter

[https://www.sankt-augustin.de/cms123/buergerservice\\_verwaltung\\_politik/dienstleistungen/111879/index.shtml](https://www.sankt-augustin.de/cms123/buergerservice_verwaltung_politik/dienstleistungen/111879/index.shtml)

## 4. Forderungsübergang

Erhält das Kind Leistungen nach dem UVG, gehen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, bis zur Höhe der gezahlten Leistung

zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land Nordrhein-Westfalen über.

Die übergebenen Ansprüche werden durch den Fachbereich Kinder, Jugend und Familie – Unterhaltsvorschusskasse, Markt 1 in 53757 Sankt Augustin verfolgt. Wird nach dem 30.06.2019 erstmalig Unterhaltsvorschuss beantragt, ist das Landesamt für Finanzen für die Geltendmachung und Vollstreckung zuständig.

Der Übergang der Unterhaltsansprüche auf das Land Nordrhein-Westfalen kraft Gesetzes bedeutet, dass weder das Kind noch der alleinerziehende Elternteil Zahlungen des anderen Elternteils annehmen dürfen. Werden für das Kind Zahlungen durch den Unterhaltspflichtigen/Dritte geleistet so müssen diese unverzüglich der Unterhaltsvorschusskasse oder der Unterhaltsheranziehung gemeldet werden.

## 5. Pflichten des alleinerziehenden Elternteils

### **Die Mitwirkungspflichten des allein erziehenden Elternteils sowie die Folgen fehlender oder nachgeholter Mitwirkung ergeben sich aus den §§ 60 und 66 SGBI sowie den §§ 1, 5 und 6 UVG**

Wer Unterhaltsvorschussleistungen beantragt oder erhält ist verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben und Beweisurkunden vorzulegen um die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Ein Anspruch besteht nicht, wenn Kindeseltern zusammenleben oder Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, nicht erteilt werden oder wenn bei der Feststellung der Vaterschaft und des Aufenthalts des anderen Elternteils nicht mitgewirkt wird. Wird die Mitwirkung verweigert, so ist der Anspruch bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bzw. Mitwirkung ausgeschlossen.

Änderungen in den persönlichen, wirtschaftlichen und sachlichen Verhältnissen müssen ab Antragstellung und im gesamten Leistungszeitraum **unverzüglich** mitgeteilt werden. Unverzüglich bedeutet, dass die Mitteilung bereits zu machen ist, wenn abzusehen ist, dass die Änderung eintreten wird.

Änderungen sind beispielsweise:

- ein Umzug oder eine Heirat oder das Zusammenziehen der Eltern.
- eingehende Unterhaltszahlungen für das Kind.
- der Tod eines Elternteils oder die Einrichtung einer Beistandschaft.
- Änderungen in den Verhältnissen des Kindes, z.B. Heirat
- Änderungen im Einkommen des Kindes z.B. Waisenrentenerhöhung

Zusätzlich bei Kindern ab 15 Jahren:

- Beendigung der Schule oder Schulwechsel
- Beginn einer Ausbildung oder einer Arbeitsaufnahme
- jegliche Änderung des Kindeseinkommens

Haben die Voraussetzungen für die Zahlung nicht vorgelegen, ist der geleistete Unterhaltsvorschuss zurück zu zahlen. Mit der rechtzeitigen Mitteilung von Änderungen können Rückforderungen vermieden werden.

Wenn eine Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt wird oder eine Änderung nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird, so stellt dies eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 UVG dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.